

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Hübel

GZ: MD-39874/2010-96

BerichterstellerIn: .....

Graz, 18. September 2012

Dringlicher Antrag vom 5. Juli 2012 betreffend  
Rückabwicklung des Projekts „FF Graz“  
Bericht

In der Sitzung des Gemeinderats vom 5. Juli 2012 wurde ein vom BZÖ eingebrachter dringlicher Antrag zum Thema „Rückabwicklung des Projektes FF Graz“ in der Fassung des von der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion eingebrachten Abänderungsantrages angenommen.

Seitens der Magistratsdirektion – Sicherheitsmanagement wird dazu wie folgt Stellung genommen, wobei im Vorfeld auch die Meinung des Landesfeuerwehrkommandanten, LBD Albert Kern, des Bereichs- und Berufsfeuerwehrkommandanten, LFR BD Dr. Otto Meisenberger, und des Kommandanten der FF Graz, HBI Andreas Rieger, eingeholt wurde.

Zu 1. des Gemeinderatsantrages:

Leistungen der FF Graz für die Stadt Graz bzw. im Interesse der Stadt Graz:

Die Einsatzstatistik weist für die Jahre seit der Gründung folgende Zahlen auf:

2009: 469 Einsätze

2010: 511 Einsätze

2011: 387 Einsätze

2012 (per 7.8.): 168 Einsätze

Den Großteil dieser Einsätze bilden Brandsicherheitswachdienste, der Rest teilt sich in Unterstützungen der Berufsfeuerwehr bei deren Alarmtätigkeit sowie selbst abgewickelte Kleineinsätze auf.

Anzumerken ist, dass unter Einsatz all jene Tätigkeiten erfasst werden, die in der Statistik nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes als solche definiert sind. Daher fallen auch Brandsicherheitswachdienste unter diese Kategorie (im Gegensatz dazu gibt es noch die Kategorie „Tätigkeit“, die im Wesentlichen systemerhaltende Arbeiten – Instandhaltung, Jugendarbeit, Verwaltung, etc – umfasst).

Weiters ist anzuführen, dass in der Anfangszeit die FF Graz zu Ausbildungszwecken bei zahlreichen Einsätzen der Berufsfeuerwehr mitalarmiert wurde. Auch dies fällt in die Kategorie „Einsatz“ und hat damit zu auf dem Papier hohen Einsatzzahlen der FF in den Anfangsmonaten geführt.

Die künftigen Aufgaben wurden in einem von BD Dr. Meisenberger und HBI Rieger am 1. August 2012 unterfertigten Papier „Zukunftsperspektive Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr der Stadt Graz“ wie folgt festgelegt:

1. *Mithilfe im Großschadensfall und Katastrophenfall (Entlastung der BF z. B: Unwettereinsätze, Bombenalarm, Waldbrände)*
2. *Erledigung des gesamten Brandsicherheitswachdienstes in der Stadt Graz*
3. *Führung der gesamten Feuerwehrjugend des Bereiches Graz*
4. *Selbstständige Einsatzabwicklung im Einsatzbereich Kroisbach im Bereich von Trupp- und Gruppeneinsätzen (bei Zugseinsätzen zusätzlich zur Berufsfeuerwehr). Diese Einsatzfähigkeit kann nur in den Zeiten gewährleistet werden, wenn die Wache Kroisbach besetzt ist.*
5. *Stellung einer Gruppe für einen KHD (Anm.: Katastrophenhilfsdienst) Zug (Katastrophenschutz des Landesfeuerwehrverbandes)*

Diese Vereinbarung könnte vom Bürgermeister im Sinne des § 4 Abs. 6 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes als Regelung des reibungslosen Zusammenwirkens zweier im Gemeindegebiet vorhandener Feuerwehren in Kraft gesetzt werden.

Erbringen dieser Leistungen ohne FF:

Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass damit der Zustand vor Gründung der FF wieder gegeben wäre, die Durchführung der Aufgaben also auf die Berufsfeuerwehr zurück fallen würde. Damit ergeben sich folgende Möglichkeiten (bezogen auf die oa. Aufgabenfestlegung):

Zu 1: Im Großschadensfall kann die Unterstützung benachbarter Feuerwehren ebenso angefordert werden wie der Einsatz von Einheiten des Katastrophenhilfsdienstes KHD der Feuerwehren aus anderen Feuerwehrbereichen. Weiters besteht gem. § 9 Abs. 3 des Stmk. Feuerwehrgesetzes (StFWG) für Berufsfeuerwehren die Möglichkeit, sich eines Katastrophenschutzdienstes (organisatorisch der Berufsfeuerwehr unterstellt) zu bedienen. Überdies kann die Assistenz des österreichischen Bundesheeres in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist dabei die Zeit bis zum Wirksamwerden dieser Kräfte: Feuerwehren aus dem Umland sind (so verfügbar, was im Fall von Elementarereignissen eher unwahrscheinlich ist) binnen 15- 30 Minuten vor Ort, bei KHD-Einheiten beläuft sich dieser Wert auf zumindest zwei Stunden, bei Assistenzkräften des Bundesheeres ist von 24 Stunden auszugehen. Die FF Graz ist hingegen binnen 30 Minuten mit ersten Kräften einsatzbereit. Dies entspricht zwar nicht der in § 1 Abs.3 der Dienstordnung der steirischen Feuerwehren geforderten Zeit von maximal sieben Minuten, kann aber durch entsprechende Vorinformationen und damit bereits auf der Feuerwache anwesende Kräfte im Einzelfall noch gesenkt werden.

Zu 2: Brandsicherheitswachdienste: Diese – (2.Hj 2010: 124; 2011: 222; 2012 (per 7.8.): 113) – müssten von der Berufsfeuerwehr auf Überstundenbasis durchgeführt werden (sofern nicht ohnehin von den Veranstaltern Beauftragungen an Fremdanbieter erfolgen).

Zu 3: Gemäß § 9 Abs. 4 StFWG sind auch Berufsfeuerwehren berechtigt, eine Feuerwehrjugend aufzustellen. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, kann dies aber wohl nur mit zusätzlich im Dienst befindlichem Personal durchgeführt werden, was entsprechende Kosten für Überstunden nach sich zieht (eine genaue Bezifferung dieser Kosten ist nicht möglich, da dies auch davon abhängig ist, wie der jeweilige Berufsfeuerwehrmann besoldungsmäßig eingestuft ist). Selbstverständlich ist ein Feuerwehrjugenddienst bei der Berufsfeuerwehr für Jugendliche sehr interessant, allerdings muss der/ die am Feuerwehrdienst Interessierte in diesem Fall mit 15 Jahren zu einer fremdem Wehr wechseln, während im Fall der FF mit die-

sem Alter der Wechsel in den Aktivstand der eigenen Feuerwehr erfolgt und die aufgebauten sozialen Kontakte so beibehalten werden können.

Zu 4: Die Wache Kroisbach ist derzeit seitens der FF nur Dienstag und Donnerstag – jeweils in der Nacht - mit einem Truppfahrzeug (geeignet für Kleineinsätze) fix besetzt. Ohne die FF würde auch dies wegfallen, damit müssten alle Einsätze im Raum Mariatrost von den drei Wachen der Berufsfeuerwehr abgewickelt werden. Eine ständige Besetzung einer Feuerwache seitens der FF war aber nie angedacht und widerspricht auch dem System der Freiwilligen Feuerwehren in Österreich.

Zu 5: Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 StFWG haben alle Bereichsfeuerwehrverbände Katastrophenhilfsdienst (KHD)-Einheiten für überörtliche Einsätze aufzustellen. Graz hat für solche Einsätze bislang immer Spezialisten der BF eingesetzt, z.B. bei der Schneekatastrophe in Mariazell. Dies kann auch bei Wegfall der FF so durchgeführt werden, ansonsten ist auch eine Personalabstellung für die KHD-Einheit Graz über die Betriebsfeuerwehren denkbar. Da es sich dabei aber um Einrichtungen der jeweiligen Betriebe handelt, kann dies nur mit Einverständnis der jeweiligen Inhaber durchgeführt werden.

Kosten: Das ordentliche Budget der FF Graz beläuft sich dzt. auf € 66.000.-, Beschaffungen, Gebäudeinvestitionen, etc eingerechnet ist von einem jährlichen Aufwand von etwa € 150.000.— auszugehen (ohne Berücksichtigung der Miet- und Betriebskosten für die Wache Kroisbach und die Containeranlage auf der Wache Süd; der vom StRH 15454/2011 – Gebarungskontrolle der FF-Graz - für 2012 errechnete vorauss. Gesamtaufwand beläuft sich auf € 260.612.--. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Containeranlage nicht nur durch die FF, sondern auch anderweitig genutzt wird). Zusätzlich bringt die FF selbst rund € 50.000.— durch verschiedene Aktivitäten auf, auch ist nach Ende der Anlaufphase ein geringer Kostenrückgang zu erwarten.

Wenn die FF nicht mehr zur Verfügung steht, entfallen diese Kosten, dafür sind aber bei der Berufsfeuerwehr erhöhte Personalaufwendungen zu erwarten. Im Falle der Brandsicherheitswachen darf auf die unterschiedlichen Kostensätze hingewiesen werden. So verrechnet die FF beispielsweise die Mannstunde mit € 20.--, während die Entgeltordnung der BF Sätze zwischen € 35,45 und € 71,02 vorsieht, dazu kommen noch die unterschiedlichen Kostensätze für verwendete Fahrzeuge und Gerätschaften. Dies bedeutet nach Abzug der abzugelenden Überstunden zwar Zusatzeinnahmen für die BF, gleichzeitig aber signifikant höhere Kosten für Veranstalter. Nicht auszuschließen wäre daher auch eine Beauftragung von Fremdanbietern durch Veranstalter.

Zu 2. des Gemeinderatsantrages:

Die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr ist im § 5 Abs.5 ff StFWG geregelt. Die beiden Möglichkeiten dabei sind die Auflösung über Beschluss der Wehrversammlung und jene mit Verordnung des Gemeinderats, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die im mit 18.2.2012 in Kraft getretenen StFWG festgelegten Aufgaben einer Feuerwehr nur dann obliegen, wenn diese Feuerwehr

die dafür notwendige und im § 1 der Dienstordnung der Steirischen Feuerwehren (erst seit 12.7.2012 in Kraft!) näher ausgeführte Leistungsfähigkeit aufweist, insbesondere die bereits erwähnte siebenminütige Ausrückzeit in zumindest 80 % der Alarme. Die Erfüllung dieses Leistungsparameters (insbesondere nach § 2 Abs.1 Z. 1 StFWG – Mitwirkung bei der Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei - , während die Erledigung der Aufgaben nach Z. 2 – überörtliche Einsätze- und Z. 3 - Besorgung sonstiger Aufgaben – erfüllbar zu sein scheint) seitens der FF Graz wäre allenfalls bei der Beurteilung der Frage nach der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben als Voraussetzung für den Weiterbestand heranzuziehen. Nach Einmelden der FF kann diese Einrückzeit derzeit gewährleistet werden.

In einem Auflösungsfall geht das gesamte Vermögen der FF zweckgebunden für Aufgaben der Feuerpolizei oder des Katastrophenschutzes auf die zuständige politische Gemeinde über.

Zu 3. des Gemeinderatsantrages:

Mit dem StFWG ist eine einheitliche Dienstordnung geschaffen worden, die auch die bisherigen Satzungen ersetzt. Freiwillige Feuerwehren haben lediglich die Möglichkeit, Details zur inneren Organisation und laufenden Geschäftsführung in einer von der Wehrversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

Diese Geschäftsordnung darf aber nicht den Bestimmungen des StFWG (und damit auch der Dienstordnung) widersprechen. Gleichzeitig ist für den eigenen Wirkungsbereich und damit für die Wehrkasse neben dem jährlichen Beschluss des Rechnungsabschlusses durch die Wehrversammlung die Einsichtnahme ausschließlich durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten normiert. Damit dürfte eine weitergehende Einsichtnahme durch eine Regelung in einer Geschäftsordnung nicht zulässig sein.

Der Kommandant der FF Graz, HBI Andreas Rieger, hat aber bereits einen Beschluss der Wehrversammlung dahingehend herbeigeführt, dass dem Stadtrechnungshof Einblick auch in den eigenen Wirkungsbereich (der übertragen ist ohnedies in Gesetz und Dienstordnung klar geregelt) ermöglicht wird. Wenn man nun davon ausgeht, dass damit dieser Beschluss von der Entstehung her die gleiche Qualität hat wie eine Geschäftsordnung (in beiden Fällen Beschluss durch die Wehrversammlung), scheint damit der im Gemeinderatsantrag gestellten Forderung Genüge getan.

Abschließend sind der Vollständigkeit halber die gesetzlich vorgesehenen Modalitäten der Finanzierung einer FF zu erwähnen. Gemäß § 35 Abs.1 StFWG haben die Gemeinden die Kosten der für die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen und Beschaffungen zu tragen. Im Fall der FF Graz ist dabei laut Feststellung des Landesfeuerwehrenspektorats von einer Kategorie 3 – Feuerwehr mit drei Stellplätzen und vier Fahrzeugen auszugehen. Die FF selbst hat gem. dieser Norm im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen zumutbaren Kostenbeitrag zu leisten. Festzuhalten, dass der Nutzen einer Einsatzorganisation pekuniär kaum bewertbar ist, da es sich hier um Fragen der Sicherheit handelt. Hier müsste auch die Bewertung von Leben und Gesundheit jener Personen einfließen, für welche die Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei im Auftrag der Gemeinden seitens der Feuerwehren wahrgenommen werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 8/2012 den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Der Bearbeiter:

Der Magistratsdirektor:

*Elektronisch gefertigt*  
(Mag. W. Hübel)

*Elektronisch gefertigt*  
(Mag. M. Haidvogel)

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am .....

Der/Die Schriftführer/in:

Der/Die Vorsitzende:

Betr.: MD-39874/2010-96  
Dringlicher Antrag vom 5. Juli 2012  
betreffend Rückabwicklung des  
Projektes „FF Graz“ - Bericht

Zusatzantrag  
eingebracht von Herrn Gemeinderat Georg Schröck

Die im Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr intensiv geführten Überlegungen und Beratungen lassen in letzter Konsequenz nur einen Schluss zu: Eine Freiwillige Feuerwehr für Graz, wie sie 2007 geschaffen wurde, entbehrt jeglicher Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

1. Die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr ist im § 5 Abs.5 ff StFWG geregelt. Wobei dies mit Verordnung des Gemeinderats dann möglich ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist das Steiermärkische Feuerwehrgesetz zu beachten, das im § 1 die Leistungsfähigkeit definiert, wonach bei zumindest 80 Prozent der Alarme eine siebenminütige Ausrückzeit erfüllt werden muss. Das ist auf jeden Fall bei der Freiwilligen Feuerwehr Graz in Hinblick auf den ihr zugeordneten Einsatzbereich (Feuerwache Kroisbach) nicht gegeben: Die Feuerwache Kroisbach ist lediglich an zwei Abenden pro Woche (dienstags und donnerstags) und auch dann nur mit einem Truppfahrzeug besetzt, wodurch die siebenminütige Ausrückzeit in 80 Prozent der Alarme auf gar keine Fall gegeben ist.
  
2. Für eine FF der Kategorie III entsprechend Feuerwehrgesetz wäre nachfolgende Ausstattung erforderlich:
  - 1 Tanklöschfahrzeug
  - 1 Mannschaftstransportfahrzeug
  - 1 LKW mit bis zu 7,5 Tonnen
  - 1 LKW mit bis zu 3, 5 Tonnen

Diese Ausstattung ist gegenwärtig nicht vorhanden – womit zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine Einsatzbereitschaft gemäß Kategorie III, wie es sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Graz um eine solche handelt, nicht gegeben ist. Eine derartige Ausstattung würde groben Schätzungen zufolge für die Stadt Graz eine Mindestinvestition in der Höhe von einer Million Euro bedeuten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Berufsfeuerwehr Graz derzeit aus Kostengründen nicht über gemäß internationalem Standard erforderliche Mann-/Fraustärke von einem Feuerwehrmann/einer Feuerwehrfrau pro 1000 EinwohnerInnen verfügt und das Erreichen dieses Mannschaftsstandes naturgemäß auch eine entsprechende Ausrüstung erforderlich macht, ist der personellen und infrastrukturmäßigen Aufrüstung der Berufsfeuerwehr Graz aber absoluter Vorrang einzuräumen.

3. Die jüngsten Einsatzstatistiken der Freiwilligen Feuerwehr in den Monaten August (nach eigenen Angaben mit 8 Einsätzen) und September (nach eigenen Angaben mit 11 Einsätzen) stehen in Hinblick auf den effizienten, zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der Finanzmittel der Stadt Graz in keinem Verhältnis zu der in Punkt 1 genannten erforderlichen Aufrüstung der Freiwillige Feuerwehr gemäß Kategorie III.
4. Für die Führung einer Feuerwehrjugend ist eine Freiwillige Feuerwehr in Gemeinden oder Städten mit einer Berufsfeuerwehr nicht erforderlich: Gemäß § 9 Abs4 des Landesfeuerwehrgesetzes sind Berufsfeuerwehren berechtigt, eine Feuerwehrjugend einzuführen.
5. Brandsicherheitswachen, wie sie als Betätigungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr genannt wurden, stellen keine Tätigkeit dar, aus der sich die Notwendigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr ergibt. Diese – im übrigen von den jeweiligen Veranstaltern selbst zu bezahlenden – Brandsicherheitswachen können sowohl von der Berufsfeuerwehr als auch von privaten, entsprechend geschulten Sicherheitskräften durchgeführt werden.
6. Zur Unterstützung bei Katastropheneinsätzen bedarf es ebenfalls keiner Freiwilligen Feuerwehr der Kategorie III mit einer derart umfangreichen und damit teuren Ausstattung: Gemäß Landesfeuerwehrgesetz § 9 Abs 3 ist es Berufsfeuerwehren freigestellt, sich eines Katastrophenschutzdienstes zu bedienen.

Aufgrund dieser Fakten ist ersichtlich, **dass gemäß STFWG die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Freiwilligen Feuerwehr in Graz (vgl Punkt 1) fehlen. Darüberhinaus besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, in Graz eine Freiwillige Feuerwehr der Kategorie III zu unterhalten**, da die für eine solche FF der Kategorie III vorgesehenen Ressourcen, würden sie der FF zur Verfügung gestellt werden, zu Lasten der notwendigen personellen und infrastrukturellen Ausstattung der Berufsfeuerwehr Graz gehen. Zudem ist festzuhalten, dass gemäß Landesfeuerwehrgesetz § 9 Absatz 1 für Gemeinden und Städten bei Erreichen einer EinwohnerInnenzahl von 150.000 auf jeden Fall zwingend vorgesehen ist, nicht aber die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr. Was konsequenterweise dazu führen sollte, dass – in Hinblick auf den effizienten, sparsamen und zweckmäßigen Einsatz öffentlicher Gelder - finanzielle Mittel für das Feuerwehrwesen in Graz für die bestmögliche Ausstattung der zwingend vorgeschriebenen Berufsfeuerwehr Verwendung finden sollten, nicht aber für eine Freiwillige Feuerwehr, die über keine entsprechende Einsatzbereitschaft verfügt, um die Sicherheit der GrazerInnen zu gewährleisten.

Daher stelle ich namens der Fraktionen von SPÖ, Grüne, KPÖ und BZÖ folgenden

Zusatzantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz beschließt die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Graz.

- 
2. In der nächstfolgenden Sitzung ist dem Gemeinderat eine entsprechende Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

gf. CO GR. Kurt Hohensinner, MBA

8.11.2012

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

Betr.: NT-TOP 19: Dringlicher Antrag vom 5. Juli 2012 betreffend Rückabwicklung des Projektes „FF Graz“ Bericht, einschließlich Zusatzantrag vom 18.10.2012; Vollzugsbeschränkung des Bürgermeisters

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich folgenden

### **A n t r a g:**

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz wird bis spätestens Ende Februar 2013 beauftragt, die für die Auflösung der FF Graz notwendige VO dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die zuständigen Stellen des Landes Steiermark eine im Sinne des Zusatzantrages zum GR-Stück entsprechende Stellungnahme abgegeben haben.